



Ausrüstungsrichtlinien für Jachten unter Schweizer Flagge

Allgemeiner Hinweis: Der/die Schiffsführer/in ist dafür verantwortlich, dass die gesamte Ausrüstung entsprechend dieser Richtlinien an Bord mitgeführt wird, der Grösse der Besatzung entspricht sowie gewartet und in gutem Zustand ist. Er/sie nutzt diese, sofern die Umstände es erfordern.

A. Die Ausrüstung einer Schweizer Jacht soll mindestens umfassen (Pt. I. – V.):

I. Rettungsmittel

- Vorrichtung zur Ortung und Rettung von über Bord gefallenen Personen
- Drei rote automatische Handfeuerfackeln, drei Seenotraketen mit Fallschirm, zwei Rauchsignale
- Not-Signalspiegel
- Not-Signalthorn / Seenotpfeife
- Eine oder mehrere aufblasbare Rettungsinseln mit einem Gesamtfassungsvermögen für alle Personen an Bord und abhängig vom befahrenen Seegebiet, zugelassen nach ISO 9650-1 (> 24 Std.); die Rettungsinsel muss gut zugänglich und leicht ausbringbar sein. Insel und zugehörige Ausrüstung sind gemäss Angaben des Herstellers periodisch zu prüfen und zu warten
- Pro Person eine Rettungsweste mit mind. 150N Auftrieb
- Pro Person ein Sicherheitsgurt (evtl. mit einer Rettungsweste kombiniert)
- Pro Person eine wasserdichte Lampe (Leuchtpunkt zum Auffinden bei POB; allenfalls integriert in Rettungsweste)
- Eine Vorrichtung, die es einer Person im Wasser ermöglicht, wieder an Bord zu steigen
- Fest installierte oder tragbare Beleuchtung zur Suche und Ortung einer Person im Meer (nachts)
- Bordapotheke für Erste Hilfe mit Anweisungen
- Flaggen B, C und N nach dem Internationalen Signalbuch
- Bebilderte Tabelle mit einer Beschreibung der Seenot- und Rettungssignale

II. Brandschutz- und Brandbekämpfungsmittel

- Mindestens zwei Handfeuerlöscher von jeweils mindestens 2 kg Inhalt
- Eine Löschdecke in der Nähe der Kochgelegenheit

III. Lenzmittel

- Eine Handlenzpumpe, die von der Plicht aus bedient werden kann und die alle Abteilungen zu lenzen vermag.
- Ein fest installiertes Lenz-System, das in der Kajüte eingesetzt werden kann und alle Abteilungen lenzen können muss
- Weiteres Lenzzubehör (Pütz, Wasserschöpfer und Schwamm)

IV. Steuer-, Navigations-, Signalisations- und Kommunikationsausrüstung

- Positionslichter und Ankerlichter gemäss den Vorschriften über die Verhütung von Zusammenstössen auf See (COLREG, SR 0.747.363.321)
- Not-Positionslichter mit Batterien
- Radarreflektor
- Nebelhorn

- Gerät zum Empfangen von Seewetterberichten an Bord
- Fest installierter Magnetkompass, sichtbar vom Steuerstand und nachts beleuchtbar oder selbstleuchtend
- Für das Fahrtgebiet erforderliche Seekarten, offizielle Auszüge daraus oder Auszüge, die aufgrund von Informationen eines nationalen hydrographischen Dienstes erstellt wurden, auf Papier oder elektronisch, immer auf dem aktuellsten Stand; bei elektronischem System muss ein alternatives, unabhängiges System oder entsprechende Papierseekarten verfügbar sein.
- Für das Fahrtgebiet erforderliche nautische Unterlagen: bspw. Revier- und Hafenfürer, aktuelle Gezeitentafeln usw.
- Material, um eine Route festzulegen, einzuzeichnen und zu verfolgen (u.a. eine von der Energieversorgung unabhängige Peilvorrichtung zur Peilung über 360° [z.B. Peilkompass] und Mittel zur Kurskorrektur auf einen rechtweisenden Kurs [z.B. Deviationstabelle])
- Empfänger eines globalen Navigationssatellitensystems oder eines terrestrischen Funknavigationssystems oder ein anderes Ortungsgerät, welches während der gesamten Reise jederzeit zur automatischen Feststellung und Aktualisierung der Schiffsposition verwendet werden kann
- Internationale Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (gem. COLREG)
- Logbuch (Arbeitssprache an Bord muss jeweils eingetragen werden) / Logge mit Zähler / Tiefenmesser
- Bei geschlossener Plicht eine Hörmöglichkeit für akustische Signale von ausserhalb
- Notsteuereinrichtung (z.B. Notpinne) für den Fall, dass die Ruderanlage ausfällt
- Ein Kommunikationssystem vom Steuerstand zum Notruderstand sofern nicht in Rufweite gelegen

Elektrische oder elektronische Ausrüstung auf oder in der Nähe des Steuerstands und/oder von Kommunikationssystemen muss auf elektromagnetische Verträglichkeit geprüft sein; die Ausrüstung soll so installiert sein, dass die ordnungsgemässe Funktion der Navigationssysteme und der Navigationsausrüstung durch elektromagnetische Störungen nicht behindert wird.

V. Anker-, Bergungs- und Schleppausrüstung

- Bootshaken und Paddel
- Zwei vollwertige Anker mit Gewicht und Trossenlänge entsprechend der Grösse und Masse des Schiffs
- Schlepptrosse von mind. 5-facher Schiffslänge (kann als eine der Ankertrossen dienen)
- Ein Treibanker
- Havariewerkzeug je nach Schiffstyp und geplanter Route
- Nur für Segelschiffe:
 - Wantenschneider abhängig vom Durchmesser der Wanten
 - Vorrichtung zum Reffen der Segel bei Sturm; bei einer Rollreffanlage muss eine Sturmfock gesetzt werden können, ohne dass das Hauptvorsegel abgeschlagen werden muss.

B. Für Yachten unter 150 BRZ freiwillige, empfohlene Ausrüstung:

Die Mitführung folgender Ausrüstung wird vom SSA dringend empfohlen:

- UKW-Funkgerät
- Seenotfunkbake (406-MHz EPIRB, Emergency Position Indicating Radio Beacons)
- Internationales Signalbuch

Für alle Yachten bietet sich ferner, unabhängig von der Schiffsgrösse, ggf. auch die Mitführung der folgenden Ausrüstung an:

- Automatic Identification System AIS (ggf. nur passiver Empfang)
- Selbststeuereinrichtung (Autopilot)
- Radar

C. Für Yachten ab 150 bzw. 300 BRZ zwingend vorgeschriebene Ausrüstung:

Nach Regel 19.2.2 ff. des Kapitels V des internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS; SR 0.747.363.33) sind für Schiffe **ab 150 BRZ** bestimmte Navigationsmittel und -systeme zwingend vorgeschrieben. Dies umfasst insbesondere etwa Ersatzkompass, UKW-Funkgerät, Tageslicht-Signalleuchte, das internationale Signalbuch und IAMSAR Handbuch Teil III sowie **ab 300 BRZ** auch Echolot, 9 GHz Radar und AIS.

D. Für Yachten ab 12 Meter Länge, über 100 BRZ oder ab 15 zugelassenen Personen zwingend vorgeschriebene Ausrüstung:

Auf allen Schiffen **ab 12 m Gesamtlänge (L.ü.a.)** muss ein Plakat gemäss Regel 10 des Anhangs 5 zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL; SR 0.814.288) aushängen. Dieses muss die Vorschriften der Regeln 3 und 5 dieses Anhangs auführen und in einer Landessprache sowie auf Französisch oder Englisch (wo diese nicht Landessprache sind) verfasst sein. Das Plakat kann z. B. beim Cruisingclub der Schweiz CCS erworben werden (www.cruisingclub.ch).

Schiffe **ab 100 BRZ** sowie Schiffe, die für **15 oder mehr Personen** zugelassen sind, müssen überdies einen Müllentsorgungsplan ("Garbage Management Plan"), an welchen sich die Besatzung zu halten hat, und ein Müllbehandlungslogbuch ("Garbage Record Book") mitführen, in das die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen sind.